



# Gemeinde Brunnen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen  
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

### „Am Albersbachweg – 1. Änderung“

### gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Brunnen hat den Bebauungsplan „Am Albersbachweg – 1. Änderung“ in der Fassung vom 06.03.2019, redaktionell ergänzt am 05.06.2019, in der Gemeinderatssitzung am 05.06.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der jetzigen Fassung vom 06.03.2019/05.06.2019 bei der Behörde der Gemeinde Brunnen, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schrobenhausen, 03.07.2019

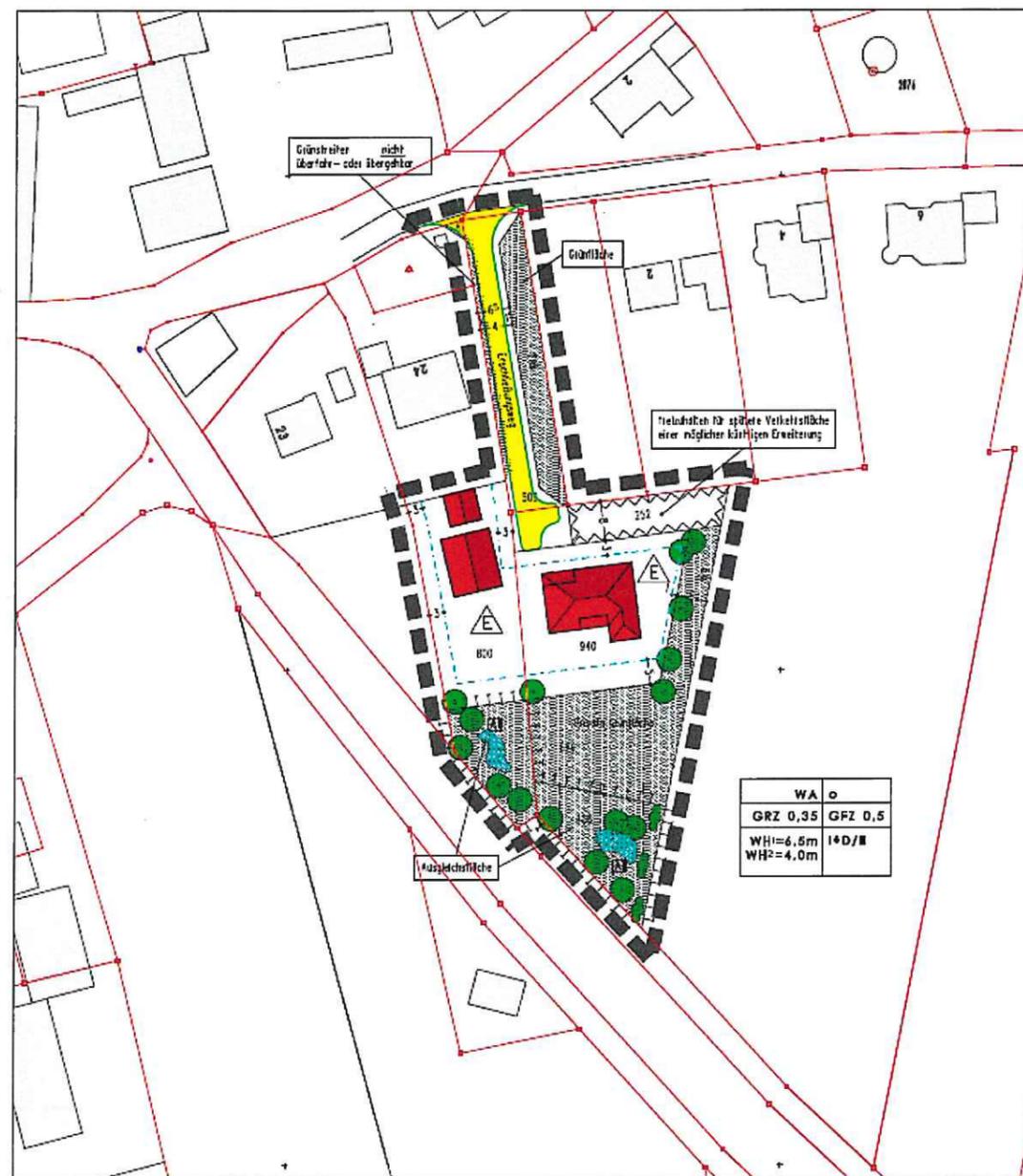
GEMEINDE BRUNNEN  
Mitglied der Verwaltungs-  
gemeinschaft Schrobenhausen



*Wagner*  
Wagner  
Erster Bürgermeister

### Bebauungsplangebiet „Am Albersbachweg – 1. Änderung“

(Auszug Planzeichnung - nicht maßstabsgetreu)



#### Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Ortstafeln Brunnen, Hohenried, Kaltenherberg, Niederarnbach, VGem SOB am: 04.07.2019

abgenommen am: 05.08.2019

Für die Richtigkeit: